

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Hannover

Der Vorstand der Handwerkskammer Hannover hat gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung - HwO); im Folgenden: HwWahlO) als Tag der Wahl Sonntag, den 17. März 2024 bestimmt. Zu wählen sind gemäß § 5 der Satzung der Handwerkskammer Hannover in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2023 45 Mitglieder der Handwerkskammer, und zwar 19 selbständige Handwerkerinnen/Handwerker von Betrieben der Anlage A zur HwO und 11 selbständige Handwerkerinnen/Handwerker von Betrieben der Anlage B1 zur HwO bzw. Inhaberinnen/Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes der Anlage B2 zur HwO sowie 15 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, von denen 10 in Betrieben selbständiger Handwerkerinnen/Handwerker der Anlage A und 5 in Betrieben selbständiger Handwerkerinnen/Handwerker der Anlage B1 bzw. in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes der Anlage B2 beschäftigt sind. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Den Wahlbezirk bildet der Kammerbezirk der Handwerkskammer Hannover.

Gemäß § 7 HwWahlO fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Hannover einzureichen. Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Gesellinnen und Gesellen und anderen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 12. Februar 2024, bei der Wahlleiterin eingegangen sein.

Wahlleiterin ist Frau Cora Hermenau, c/o Handwerkskammer Hannover, Berliner Allee 17, 30175 Hannover.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird (§ 8 Abs. 2 HwWahlO). Die Stellvertreter müssen der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören.

Gemäß § 5 der Satzung der Handwerkskammer Hannover müssen die Mitglieder der Vollversammlung den Gewerben, die in den Anlagen A und B1 zur HwO aufgeführt sind, sowie den handwerksähnlichen Gewerben der Anlage B2 zur HwO wie folgt angehören:

a) Gewerbe gemäß Anlage A zur HwO:

Gruppe I, Bau- und Ausbaugewerbe: 6 Selbständige, 3 Arbeitnehmer/innen; Gruppe II, Elektro- und Metallgewerbe: 7 Selbständige, 3 Arbeitnehmer/innen; Gruppe III, sonstige Gewerbe der Anlage A: 6 Selbständige, 4 Arbeitnehmer/innen;

b) Gewerbe gemäß Anlage B zur HwO:

11 Selbständige, 5 Arbeitnehmer/innen.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, der Wahlleiterin gegenüber Erklärungen abzugeben. Gemäß § 8 Abs. 5 HwWahlO muss jeder Wahlvorschlag für die Arbeitgeberseite von mindestens 60, für die Arbeitnehmerseite von mindestens 30 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Gemäß § 10 HwWahlO sind mit jedem Wahlvorschlag einzureichen:

die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen, die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen aufseiten der Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97, aufseiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der HwO vorliegen,

die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages bei den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 HwWahlO) eingetragen sind, bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 Abs. 2 HwO) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden gebührenfrei ausgestellt.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit verweise ich im Übrigen auf die §§ 96 bis 99 der Handwerksordnung, auf die Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zur Handwerksordnung) sowie auf die Satzung der Handwerkskammer Hannover in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2023.

Hannover, 27. November 2023

Die Wahlleiterin

Cora Hermenau